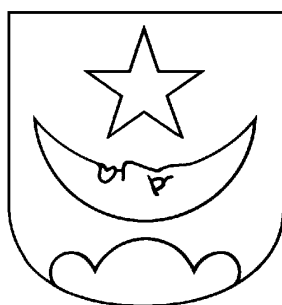


Feuerwehrreglement



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 1994

Nachführungen bis 01.01.2005

Inhalt

I.	Zweck der Feuerwehr
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III.	Organisation
IV.	Obliegenheiten
V.	Ausbildungswesen
VI.	Alarmwesen
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
IX.	Einsatzdienst
X.	Versicherungswesen
XI.	Amtszwang
XII.	Strafbestimmungen
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
XIV.	Schlussbestimmungen

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Zweck

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

Die Feuerwehr ist zudem auf dem ihr zugewiesenen Autobahnabschnitt für Rettungs- und Brandeinsätze zuständig.

§ 2

Auswärtige Hilfeleistung

Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im kantonalen "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren" geregelt.

§ 3

Spezialaufgaben

Einzelne Abteilungen können zu speziellen Dienstleistungen wie Bewachungsdienst usw. eingesetzt werden.

§ 4

Hilfeleistungen Dienstleistungen

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden in der Regel dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

Für Zuchwiler Ortsvereine sind Dienstleistungen, im Rahmen der Feuerwehr, in der Regel gebührenfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinderatskommission. Die Verpflegungskosten der Dienstleistungsmannschaft hat der Veranstalter in jedem Fall zu tragen.

§ 5

Funktions- bezeichnungen

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

Dienstpflicht	<p>§ 6</p> <p>Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Stab der Feuerwehr.</p> <p>Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
Dienstdauer	<p>§ 7</p> <p>Beginn und Ende der Feuerwehrdienstpflicht richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Freiwillige Dienstleistung	<p>§ 8</p> <p>Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>
Befreiung	<p>§ 9</p> <p>Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p><i>Von Gesetzes wegen</i></p> <ol style="list-style-type: none">Schwangerediejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreutPersonen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehendiejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <p><i>Durch Beschluss des Regierungsrates</i></p> <ol style="list-style-type: none">Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämterder/die Präsident/in der Einwohnergemeindedie Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Geschäftsleiter, der Feuerwehriinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstesder Vorsteher des ArbeitsinspektoratesAngehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit

a. Die Ortsgeistlichen

- Aushebung**
- § 10
- Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Stab der Feuerwehr ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Die Aushebung wird durch den Stab der Feuerwehr angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- Entlassung**
- § 11
- Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Stab der Feuerwehr schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Stab der Feuerwehr steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
- Feuerschau**
- § 12
- Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.
- Ersatzabgabe**
- § 13
- Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 10% der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Das Minimum und das Maximum richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.
- Der gesamte Betrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- Abgabe
Sonderregelungen**
- § 14
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15

Nachweis

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität gelten auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV.

III. Organisation

§ 16

Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die Leitung der Feuerwehr an den Stab der Feuerwehr.

§ 17

Stab der Feuerwehr

Die Zusammensetzung des Stabes der Feuerwehr richtet sich nach der Gemeindeordnung.

§ 18

Organisation

Die Feuerwehr ist wie folgt organisiert:

- a) Stab (Kdt, Kdt-Stv, Pik-Chef, LZ-Chef, Quartiermeister/Fourier)
- b) Feuerwehrkommission (alle Offiziere und höhere Unteroffiziere)
- c) Pikettabteilung
- d) Löschzugabteilung
- e) Spezialabteilungen

§ 19

Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates auszurüsten und zu führen.

§ 20

Pikettdienst

Die Regelung über die Pikettdienste sind in den speziellen Dienstvorschriften enthalten.

IV. Obliegenheiten

§ 21

Pflichten und Kompetenzen des Stabes

Dem Stab der Feuerwehr wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Antragstellung an die zuständigen Behörden

- › Ernennung und Beförderung von Offizieren
- › Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- › Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- › Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- › Jährlicher Rechenschaftsbericht
- › Nachtragskredite
- › Reglementsänderungen
- › Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen sowie für Dienstleistungen an Dritte

Eigene Kompetenzen

- › Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- › Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- › Kontrollführung über den Bestand
- › Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- › Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- › Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- › Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- › Materialbeschaffungen im Rahmen des Voranschlages
- › Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren
- › Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

Die Finanzkompetenz des Stabes der Feuerwehr richtet sich nach der Gemeindeordnung.

§ 22

Kommandant

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 23

Kdt-Stellvertreter Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 24

Chargierte Die Pflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates und der Feuerwehr Zuchwil für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

V. Ausbildungswesen

§ 25

Übungsprogramm Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Stab der Feuerwehr stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl bzw. als Aufgebot.

Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

§ 26

Aufgebote Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 27

Beanspruchung von Sachen Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 28

Meldungen an die Feuermeldestelle In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 29

Alarmorganisation Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Bei grösseren Ereignissen sind durch die Feuerwehr zu benachrichtigen:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) die zuständige Fachstelle der Gemeindeverwaltung

VII. Rapport- und Rechnungswesen

Rapporte § 30

Das Rapport- und Meldewesen richtet sich nach den Weisungen des Feuerwehrinspektorates und des Kommandanten.

Über jede Hilfe- und Dienstleistung sowie über spezielle Vorkommnisse von besonderer Tragweite hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Gemeindepräsidium einen schriftlichen Rapport einzureichen.

Rechnungswesen § 31

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung besorgt. Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Für die Rechnungsführung sowie für die Nutzung der EDV wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Vergütungen § 32

Der Sold für Unterhalts- und Übungsdienst, Fahrschule, Pikettdienst, Hilfe- und Dienstleistungen sowie die festen Entschädigungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

Magazin § 33

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 34

Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten.

Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 35

Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Neuwert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Die Entschädigung wird durch den Stab der Feuerwehr festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 36

Kommando

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 37

Aufgaben

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 38

Absperrung

Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

	§ 39
Sicherungsarbeiten	<p>Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen möglichst ausgeschlossen ist.</p> <p>Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
	§ 40
Entlassung auswärtiger Hilfsformationen	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
	§ 41
Verpflegung	Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben.
	§ 42
Einsatzbereitschaft	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
	§ 43
Dienstbefreiung	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.
	§ 44
Rückgriff	Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

	§ 45
Hilfsskasse	Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfsskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 46

Meldewesen

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

§ 47

Versicherungen

Die Gemeinde sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Funktionäre. Ferner unterhält die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten.

XI. Amtszwang

§ 48

Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 49

Widersetzlichkeiten von Feuerwehrangehörigen

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Stabes der Feuerwehr durch den Friedensrichter bestraft.

§ 50

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungen gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (durch ärztliches Zeugnis zu beweisen)
- b) Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- c) Militärdienst
- d) Mehrtägige Ortsabwesenheit
- e) Schichtarbeit während der Übungen
- f) Ferien

Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando nach Möglichkeit im voraus, spätestens jedoch innert 5 Tagen nach dem betreffenden Dienst, in jedem Falle schriftlich und begründet einzureichen. Nach dieser Frist werden keine Entschuldigungen mehr angenommen.

Über ausserordentliche Fälle entscheidet der Stab der Feuerwehr.

Unwahre Angaben haben Strafanzeige an den Friedensrichter zur Folge.

§ 51

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Anordnungen und Weisungen der zuständigen Feuerwehrorgane gelten als amtliche Verfügungen.

Widersetzlichkeiten werden auf Antrag des Stabes der Feuerwehr, je nach Zuständigkeit, durch den Friedensrichter bestraft oder der Kantonspolizei angezeigt.

§ 52

Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse auf Antrag des Stabes der Feuerwehr.

§ 53

Bussengelder

Die Bussengelder werden als Einnahmen zugunsten der Spezialfinanzierung der Feuerwehr verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 54

Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Stabes der Feuerwehr sind an die Beschwerdekommision zu richten.

Verfahren und Fristen richten sich nach der Gemeindeordnung.

§ 55

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 1995 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Januar 1974 mit sämtlichen Änderungen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juli 1994

Im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
<i>Ulrich Bucher</i>	<i>Manfred Schaad</i>

Mit Verfügung des Finanz-Departementes des Kantons Solothurn genehmigt am 1. September 1994.

Aenderung der §§ 6, 10, 11, 16, 17, 21, 25, 35, 49, 50, 51, 52 und 54 (Zuweisung der Aufgaben der Feuerwehrkommission an die Kommission für öffentliche Sicherheit bzw. an den Stab der Feuerwehr, aufgrund der Aenderung der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 1996) mit Inkrafttreten am 15. September 1997
Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1997.

Verschiedene Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 14. Februar 2005